



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0118-21-13
= RSS-E 29/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.6.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balazs Rudolf MA Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Versicherungsfalles (anonymisiert) aus der Unfallversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der Antragsgegnerin eine Unfallversicherung zur Polizzennummer (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen AUVB 2011. Diese lauten auszugsweise:

„Artikel 6 - Was ist ein Unfall?

Begriff des Unfalles

1. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

2. Als Unfall gelten auch folgende Ereignisse:

- Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen. (...)“

Die Antragstellerin zog sich am 15.9.2021 um 11:29 Uhr „beim Kastenheben“ einen Wirbelbruch zu. Darauf folgte eine stationäre Behandlung vom 15.-20.9.2021 im (*anonymisiert*).

Die Antragstellerin meldete am 12.10.2021 das Schadenereignis an die Antragsgegnerin (Schadennr. (*anonymisiert*)). Diese lehnte, zuletzt mit Schreiben vom 10.12.2021, die Deckung mit der Begründung ab, dass es sich beim Heben eines Kastens nicht um ein „plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis“ handelt. Somit sei der Unfallbegriff iSd zugrundeliegenden AUVB 2011 nicht verwirklicht und es liege somit kein deckungspflichtiger Unfall vor. Es sei vielmehr von einer überlastungsbedingten Reaktion auszugehen.

Die Antragstellerin begehrt in ihrem Schlichtungsantrag vom 13.12.2021, der Antragsgegnerin die Deckung dem Grunde nach zu empfehlen. Für den Fall von Dauerinvalidität bestehe ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Deckung, weiters seien ggf. mit der Anerkennung als Unfall weitere Leistungen wie zB eine Knochenbruchpauschale verbunden. Sie beruft sich dabei auf das Vorliegen eines deckungspflichtigen Unfalles und begründet dies mit dem OGH-Urteil 7 Ob/121/19y, in dem eine durch erhöhte Kraftanstrengung verursachte Sehnenruptur als Unfall anerkannt wurde.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 12.1.2022 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Die §§ 179 ff Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) enthalten keine Definition des Unfallbegriffs; dieser ist somit durch Auslegung (§§ 914 f ABGB) zu ermitteln. Das VersVG steht einer Ausdehnung des Unfallsbegriffes im Rahmen der Vertragsfreiheit nicht entgegen. Hierzu sind die zugrundeliegenden Allgemeinen Unfallbedingungen heranzuziehen.

Soweit sich die Antragstellerin auf die Entscheidung des OGH zu 7 Ob/121/19y beruft, übersieht sie, dass sich die Bedingungslage im vorliegenden Fall von der zitierten Entscheidung maßgeblich unterscheidet. Da in den zugrundeliegenden AUVB 2011 nicht der erweiterte Unfallbegriff „(...) wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung (...)“ wie in den AUVB 2006 enthalten ist, kann sich die Antragstellerin auf diese nicht berufen.

Laut der zugrundeliegenden Allgemeine Unfallbedingungen 2011 ist ein Unfall iSd Art 6.1 ein plötzlich von außen auf den Körper der versicherten Person einwirkendes Ereignis, wodurch diese unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Ein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis liegt vor, wenn Kräfte auf den Körper einwirken, die außerhalb des Einflussbereichs des eigenen Körpers liegen. Das gegenständliche Heben eines Kastens, ohne dass weitere Einflüsse wie zB ein plötzliches Abrutschen des Gewichts vorliegen, ist daher nicht unter den Unfallbegriff zu subsumieren. Im vorliegenden Fall hat somit kein "Unfall" iS eines plötzlich von außen auf den Körper einwirkenden Ereignisses stattgefunden.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 20. Juni 2022